

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am 29. Juni 2020 in Höchst i. Odw., Bürgerhaus

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.18 Uhr

(Gesetzliche) Mitgliederzahl: 31

**Anwesende Gemeindevertreter/innen
(stimmberechtigt):**

Bayram, Metin
Eisenhauer, André
Friedt, Michael **10 SPD-Stimmen**
Fröhlich, Jens
Großmann, Rüdiger
Kirsch, Niklas
Liebold, Lisa
Richter, Andreas
Schwinn, Hans
Weichel, Karl

Bär, Ursula
Guth, Matthias **7 KAH-Stimmen**
Heyl, Horst
Hofferberth, Georg
Klein, Hartmut (Vorsitzender)
Pankow, Klaus
Prouschil, Frank

Jirowetz, Joachim **6 CDU-Stimmen**
Karg, Axel
Lang, Gerald
Maruhn, Lars
Maruhn, Tanja
Singer, Catherina

Große-Brauckmann, Jens
Dr. Scholz, Susanne
Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline
 3 GRÜNE-Stimmen

May, Monika
May, Wolfgang **2 WfH-Stimmen**

--- **0 FDP-Stimmen**

Nicht anwesende Gemeindevertreter/innen:

Bartscher, Rudolf
Hary, Robert
Veit, Heiko

**Anwesende Beigeordnete
(nicht stimmberechtigt):**

Bitsch, Horst, Bürgermeister
Amos, Karl-Heinz
Arndt, Horst
Bachmann, Paul Peter
Nowak, Romuald
Sauer, Klaus

**Anwesende
Verwaltungsmitarbeiter/innen:**

Mohr, Jürgen, Amtsrat (Schriftführer)

Nicht anwesende Beigeordnete:

Gutsche, Martin
Hartnagel, Wolfgang
Kohlbacher, Helmut
Ruzicka, Hildegard
Schmauß, Kevin

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 22. Juni 2020 auf Montag, den 29. Juni 2020, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung fest. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.

am Montag, dem 29. Juni 2020, 20.00 Uhr, im Großen Saal des Bürgerhauses

- | TOP | Gem. Vertr.
Drucks. Nr. |
|------------|--|
| 1 | Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 3. Februar 2020 |
| 2 | Mitteilungen des Vorsitzenden |
| 3 | Mitteilungen des Gemeindevorstandes |
| 4 | Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. |
| 4.1 | 248 (1043) Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ (in Textform) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 8. April 2020 |
| 4.2.1 | 245 (1032) Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 8. April 2020 |
| 4.2.2 | 246 (1033) Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 8. April 2020 |
| 5 | 244 (999) Errichtung eines Kreisverkehrs am Montmelianer Platz
Vorstellung der Varianten
- Festlegung der zur Ausführung kommenden Variante |
| 5.1 | <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 |
| 5.2 | <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Änderungsantrag der GRÜNEN-Fraktion |
| 6 | 251 Dorfgemeinschaftshaus Pfirschnbach - Weiteres Vorgehen <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag des Bürgermeisters |
| 7 | 250 (1031) Dorfentwicklung Höchst i. Odw.
Platzgestaltung Ortsmittelpunkt Hetschnbach
– Deckungsfinanzierung überplanmäßiger Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 |
| 8 | 247 (1034) Grundstücksangelegenheiten
Anfrage auf Erwerb des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Höchst, Breslauer Straße, Flur 6, Flurstück 87/1 <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 |

- 9 252 Zurückstellung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben
- Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag der WfH-Fraktion
- 10 253 Aussetzung der Gewerbesteuer für das Jahr 2020
- Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag der CDU-Fraktion
- 11 254 Beendigung der IKEK-Projekte
- Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag der CDU-Fraktion
- 12 255 (1068) Haushaltsvollzug 2020
- Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020
- 13 256 (1064) Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. – Höchst-West
Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschfahrzeug HLF 10
- Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020
- 14 259 (1115) Sanierung Friedhofswege Höchst
- Deckungsfinanzierung für überplanmäßige Ausgaben
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 12. Juni 2020
- 15 258 (1116) Umgestaltung WC Anlage Friedhof Höchst
- Deckungsfinanzierung für überplanmäßige Ausgaben
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 12. Juni 2020
- 16 260 (1117) Umbau des Foyers im Erdgeschoss des Rathauses mit Umsetzung
Der Brandmeldezentrale
- Deckungsfinanzierung für Gewährleistungseinbehalt
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 12. Juni 2020
- 17 257 (1067) Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben 2020
- Deckungsfinanzierung einer Werbetafel In der Aue
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 8. Juni 2020
- 18 249 (1038) Grundstücksangelegenheiten
- Neubau eines Altenpflegeheimes sowie von betreuten Wohnungen
 - Kaufvertragsbeschluss zum Erwerb durch die Firma KonzeptBau GmbH oder eine Tochtergesellschaft
 - Genaue Bezeichnung der Käuferin
 - Genehmigung des Vermessungsergebnisses und Auflassung
 - Wegfall der vorgesehenen Rückauflassungsvormerkung für die verkaufte Teilfläche 1
- 18.1 • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 24. Februar 2020
- 18.2 • Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag der WfH- Fraktion vom 08. April 2020
- 19 Mitteilungen und Anfragen

TOP **Gem. Vertr.**
Drucks. Nr.

Vorsitzender Hartmut Klein eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderung der Tagesordnung:

Bürgermeister Horst Bitsch beantragt die Vorlage zu Drucks. Nr. 249 und damit den gesamten TOP 18 zurückzustellen. Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) beantragt zu seinem damit ebenfalls zurückgestellten Änderungsantrag zu Drucks. Nr. 249 die Vorlage der abgeschlossenen Verträge sowie eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Bürgermeister Horst Bitsch sagt dies zu.

Fraktionsvorsitzende Catherina Singer (CDU) nimmt den Antrag zu TOP 10, Drucks. Nr. 253 zurück.

Bürgermeister Horst Bitsch beantragt den Beschluss gemäß § 51 a HGO zum weiteren Ausbau des Friedhofes aus der Sitzung am 05. Mai 2020 auf die Tagesordnung zu nehmen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Vorsitzender Hartmut Klein stellt die Tagesordnung mit den vorgenannten Änderungen fest.

- 1 **Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 03. Februar 2020**
- einstimmig beschlossen.
- 2 **Mitteilungen des Vorsitzenden**
Vorsitzender Hartmut Klein teilt mit, dass keine Mitteilungen vorliegen.
- 3 **Mitteilungen des Gemeindevorstandes**
Die Mitteilungen von Bürgermeister Horst Bitsch sind dem Protokoll beigelegt.
- 4 **Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**
Vorsitzender Hartmut Klein schlägt vor, über den gesamten TOP 4 en bloc abzustimmen. Hierüber besteht Einvernehmen.
- 4.1 **248 (1043) Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ (in Textform) im Ortsteil Höchst**
Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ (in Textform) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 8. April 2020**

Beschluss:
- einstimmig beschlossen (en bloc).
- 4.2.1 **245 (1032) Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst**
Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 16.08.2019
 - **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 8. April 2020**

Beschluss:
- einstimmig beschlossen (en bloc).

- 4.2.2 246 (1033) **Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst**
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 8. April 2020**
- Beschluss:**
- einstimmig beschlossen (en bloc).
- 5 244 (999) **Errichtung eines Kreisverkehrs am Montmelianer Platz**
Vorstellung der Varianten
- **Festlegung der zur Ausführung kommenden Variante**
- 5.1 • **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020**
- Beschluss:**
- mit 23 Ja- und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.
- 5.2 • **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Änderungsantrag der GRÜNEN-Fraktion**
- mit 23 Ja- und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.
- 6 251 **Dorfgemeinschaftshaus Pfirschnbach - Weiteres Vorgehen**
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag des Bürgermeisters**
- Beschluss:**
- mit 20 Ja- und 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.
- 7 250 (1031) **Dorfentwicklung Höchst i. Odw.**
Platzgestaltung Ortsmittelpunkt Hetschnbach
- **Deckungsfinanzierung überplanmäßiger Ausgaben**
 - **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020**
- Beschluss:**
- mit 22 Ja- und 6 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.
- 8 247 (1034) **Grundstücksangelegenheiten**
Anfrage auf Erwerb des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Höchst, Breslauer Straße, Flur 6, Flurstück 87/1
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020**
- Beschluss:**
- einstimmig beschlossen.
- 9 252 **Zurückstellung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben**
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag der WfH-Fraktion**
- Beschluss:**
- mit 19 Ja- und 6 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.
- 10 253 **Aussetzung der Gewerbesteuer für das Jahr 2020**
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag der CDU-Fraktion**
- zurückgenommen.

- 11 254 **Beendigung der IKEK-Projekte**
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020 über den Antrag der CDU-Fraktion**
- Beschluss:**
- mit 20 Ja- und 6 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.
- 12 255 (1068) **Haushaltsvollzug 2020**
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020**
- zur Kenntnis genommen.
- 13 256 (1064) **Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. – Höchst-West**
Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschfahrzeug HLF 10
- **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020**
- Beschluss:**
- mit 27 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.
- 14 259 (1115) **Sanierung Friedhofswege Höchst**
-Deckungsfinanzierung für überplanmäßige Ausgaben
- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 12. Juni 2020**
- Beschluss:**
Der Deckungsfinanzierung für die überplanmäßigen Ausgaben zur Sanierung der Wege am Friedhof in Höchst über nicht mehr benötigte Haushaltsreste der Investitionen I0110BH003 „Lagerflächenüberdachung für den Bauhof“ wird zugestimmt. Die Höhe der Deckungsfinanzierung beträgt 6.626,07 €.
- einstimmig beschlossen.
- 15 258 (1116) **Umgestaltung WC Anlage Friedhof Höchst**
- Deckungsfinanzierung für überplanmäßige Ausgaben
- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 12. Juni 2020**
- Beschluss:**
Der Deckungsfinanzierung für die überplanmäßigen Ausgaben zur Umgestaltung der WC Anlage am Friedhof Höchst über nicht mehr benötigte Haushaltsreste der Investitionen I0110BH003 „Lagerflächenüberdachung für den Bauhof“ wird zugestimmt. Die Höhe der Deckungsfinanzierung beträgt 1.364,77 €.
- einstimmig beschlossen.
- 16 260 (1117) **Umbau des Foyers im Erdgeschoss des Rathauses mit Umsetzung der Brandmeldezentrale**
-Deckungsfinanzierung für Gewährleistungseinbehalt
- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 12. Juni 2020**
- Beschluss:**
Der Deckungsfinanzierung für die Auszahlung des Gewährleistungseinbehaltes für die Elektroarbeiten zum Umbau des Foyers im Erdgeschoss des Rathauses mit Umsetzung der Brandmeldezentrale über nicht mehr benötigte Haushaltsreste der Investitionen I0110BH003 „Lagerflächenüberdachung für den Bauhof“ wird zugestimmt. Die Höhe der Deckungsfinanzierung beträgt 5.000,01 €.
- einstimmig beschlossen.

- 17 **257 (1067) Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben 2020**
 - Deckungsfinanzierung einer Werbetafel In der Aue
 • Beratung und Beschlussfassung über die
 Gemeindevorstandsvorlage vom 8. Juni 2020

Beschluss:

Der Deckungsfinanzierung in Höhe von 2.986,33 € für die Errichtung einer Werbetafel In der Aue über die Investitionsnummer G-15102011 wird zugestimmt.
 - einstimmig beschlossen.

- 18 **249 (1038) Grundstücksangelegenheiten**
 – **Neubau eines Altenpflegeheimes sowie von betreuten Wohnungen**
 – **Kaufvertragsbeschluss zum Erwerb durch die Firma KonzeptBau GmbH oder eine Tochtergesellschaft**
 – **Genauere Bezeichnung der Käuferin**
 – **Genehmigung des Vermessungsergebnisses und Auflassung**
 – **Wegfall der vorgesehenen Rückauflassungsvormerkung für die verkaufte Teilfläche 1**
 18.1 • **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 24. Februar 2020**
 18.2 • **Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag der WfH-Fraktion vom 08. April 2020**

- zurückgestellt.

- 19 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen liegen nicht vor.

Gemeindevertreter Karl Weichel (SPD) fragt an, ob der Ausbau der Kreisstraße zwischen den Ortsteilen Mümling-Grumbach und Forstel im laufenden Jahr noch erfolgt. Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass der Ausbau ab September erfolgen soll, ihm ist allerdings nicht bekannt, ob der Straßenbaulastträger die Wünsche und Anregungen der Gemeinde auf Einbau von Querungshilfen oder Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprechen wird. Er teilt weiter mit, dass für die Anlieger keine Kosten entstehen, die Kosten für die erforderlichen Gehweg- und Bordsteinangleichungen trägt die Gemeinde.

Gemeindevertreter Lars Maruhn (CDU) fragt an, wer die Kosten für die Entsorgung des Mülls trägt, der an den Altkleidercontainerstandorten abgelagert wird. Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass die Gemeinde den Müll nur dann entsorgt, wenn größere Mengen „Mischmüll“ vorliegen. Es wird dann versucht, den Verursacher herauszufinden und ihm die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen, zuzüglich eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Bei kleinen Müllmengen wird bei Standorten der Firma Texaid, die im Auftrag des DRK Odenwald die Altkleidersammlung betreibt, diese zur Entsorgung des Mülls aufgefordert. Bei sonstigen Altkleidersammlern, die auf Privatgrundstücken sammeln, kann nichts unternommen werden.

- 20 **Weiterer Ausbau des Friedhofs in der Kerngemeinde**
 • **Beratung und Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 51a HGO vom 5. Mai 2020**

Beschluss:

- einstimmig beschlossen.

Sitzungsende: 21.18 Uhr

gez. Klein

Klein, Vorsitzender



Mohr, Schriftführer



Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Gemeindevorstand -

29. Juni 2020

Mitteilungen des Bürgermeisters Horst Bitsch in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. Juni 2020

Die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung sind seit dem 8. Juni 2020 wieder zu den regulären Öffnungszeiten erreichbar.

Aus Hygieneschutzgründen ist ein unkontrollierter Besucherzugang jedoch weiterhin nicht möglich. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen aber telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. In allen Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erfordern, können Termine im Rathaus vereinbart werden.

Aufgrund des Gesundheitsschutzes müssen die Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Rathauses einen Mund- und Nasenschutz tragen. Des Weiteren müssen die Kontaktdaten notiert und aufbewahrt werden, damit eine mögliche Nachverfolgung möglich ist.

Verzicht auf die Anforderung von Gebühren, Entgelte und Pauschalen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen für die Monate April bis Juli 2020

Aufgrund der situationsbedingten Schließung der Kindertagesstätten und des Betreuungsangebotes der Grundschule wird auf die Anforderung der Gebühren, Entgelte und Pauschalen für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 verzichtet.

Es ist argumentativ nicht zu vertreten, dass die durch den Betreuungsausfall oder Betreuungsminderung ohnehin schon belasteten Eltern die Gelder trotz nicht/nur teilweiser stattfindender Gegenleistung zahlen sollen. Die Bürgermeister des Odenwaldkreises haben darüber im Rahmen einer Telefonkonferenz beraten und sich geeinigt, kreisweit einheitlich zu verzichten.

Der Einnahmeausfall unserer Gemeinde beläuft sich pro Monat für alle Kindertageseinrichtungen geschätzt auf 45.000,- €. Das Land Hessen hat hierzu signalisiert, dass bis zum Herbst eine Regelung zu einer Beteiligung des Landes an den Gebührenaufschlägen getroffen werden soll.

Der Gemeindevorstand hat dem Verzicht in seinen Beschlüssen vom 27. März 2020, Drucksache: 1057 und vom 18. Juni 2020, Drucksache 1109, zugestimmt.

Alle Einrichtungen wurden bereits am 16. März 2020 geschlossen, öffnen vom 6. Juli bis 31. Juli 2020 und werden durch die Ferienzeiten vom 3.-14. August 2020 erst ab 17. August 2020 wieder geöffnet. Da für die Monate März und August 2020 die vollen Monate zu zahlen sind, wird auch auf die Anforderung im Juli 2020 verzichtet. In den sechs Monaten März bis August fand/findet demnach für zwei Monate eine Regelbetreuung statt und auch eine Gebührenerhebung für zwei Monate.

Ab August 2020 sind die Gebühren, Entgelte und Pauschalen gemäß letztem Gebührenbescheid bzw. letzter Rechnung zu zahlen.

Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Höchst i. Odw.

Mit der baulichen Umsetzung der ortsfesten Geschwindigkeitsanlage in der Bienenhauskurve (B45) wurde das Ingenieurbüro Krimmelbein Ingenieure AG beauftragt. Hessen Mobil liegen nun alle Unterlagen als Straßenbauträger vor, um eine Genehmigung als Grundstückseigentümer zu veranlassen. Das Ingenieurbüro wird nun die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung der Infrastruktur (Fundamente und Elektrik) vorbereiten, dass die Anlagen schnellstmöglichst in Betrieb genommen werden können.

Anfrage von Gemeindevertreter Gerald Lang über die Covid19-Kontrollen im Gemeindegebiet

Die Abteilung Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. hat im Gemeindegebiet insgesamt 53 Anzeigen über Verstöße gegen die Covid19-Verordnungen des Landes Hessen an das Landratsamt des Odenwaldkreises zuständigkeithalber weitergeleitet.

Des Weiteren wurden insgesamt 61 Anzeigen von der Polizei an den Landkreis weitergeleitet.

Landesentwicklungsplan Hessen 2020

-Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel- -4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000- -Durchführung der Beteiligung-

Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wurde seitens des Odenwaldkreises eine Stellungnahme vorbereitet, der sich die Odenwaldkommunen anschließen können. Die Stellungnahme wird dem Protokoll beigelegt.

Weiterhin wurde seitens der Gemeindeverwaltung eine eigene Stellungnahme erarbeitet und von der Stadt Breuberg zur gemeinschaftlichen Stellungnahme ergänzt.

In diese Stellungnahme wurde ein städtebaulicher Fachbeitrag integriert, der durch das Planungsbüro für Städtebau aus Groß-Zimmern, Herr Hoffmann, erstellt wurde.

Die gemeinsame Stellungnahme einschließlich des städtebaulichen Fachbeitrags wird ebenfalls dem Protokoll beigelegt.

Der Stellungnahme, in der auch die Zustimmung zur Stellungnahme des Odenwaldkreises erklärt wird, wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 zugestimmt.

Beide Stellungnahmen haben das Ziel, die Einstufung der Unterzentren Breuberg und Höchst i. Odw. als Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) zu erreichen, da die die formalen Anforderungen an ein Mittelzentrum erfüllt sind. Die Umsetzung dieser Forderung würde zur Einhaltung regional- und landesplanerischer Vorgaben und zur existenziellen Sicherung unserer Bevölkerung, Wirtschaft und Kultur führen.

Unsere Stellungnahme wurde fristgerecht beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eingereicht, die Eingangsbestätigung liegt bereits vor.

**Sachstand CAP-Markt
Information des mit der Projektsteuerung befassten Ing.-Büros Schlichting,
Frau Maike Schlichting**

Zitat:

Sehr geehrter Herr Bitsch,

gerne komme ich Ihrem Wunsch nach, Sie über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Nach der Kündigung des Architektenvertrages im Februar 2020 wurde eine umfangreiche Bestandsdokumentation erstellt. Diese liegt seit Mitte Juni 2020 vor, und es muss festgestellt werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch weiterer Planungsbedarf besteht.

Des Weiteren wurden die Bauarbeiten überprüft, welche bereits ausgeführt worden sind. Unter anderem ist ein weiteres Bodengutachten in Auftrag gegeben worden, um feststellen zu können, ob die Bodenkennwerte noch aktuell sind. Leider ist dies nicht der Fall, so dass die Gründung des CAP Marktes neu geplant werden muss.

Erst wenn die Planung abschließend erbracht worden ist, kann mit der Realisierung des CAP Marktes begonnen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Termine benannt werden. Ich sichere Ihnen jedoch zu, Sie monatlich über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Der Landrat

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

I.10 - Stabsstelle Gremien und Behördenleitung Kreisentwicklung

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Valentin Kuffer
Telefon: 06062 70-213
Fax: 06062 70-111213
E-Mail direkt: v.kuffer@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: <http://www.odewaldkreis.de>

Aktenzeichen: I.10 051-614-13
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

8. Juni 2020

Stellungnahme des Odenwaldkreises zur 4 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen die Unterzeichner Stellung zum Entwurf der 4. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und fordern an einigen Stellen dringende Nachbesserung.

Forderung 1 bezieht sich auf die landesplanerischen Rahmenbedingungen unter 3.1. im Entwurf. Hier wird das Wachstum von Großstädten, insbesondere Frankfurt und Bevölkerungsschwund z.B. im Odenwaldkreis als Quasi-Naturgewalt angenommen. Dadurch wird der Lösungshorizont auf Wohnungsbau in der Stadt beschränkt.

Die Bevölkerungs-Prognose-Zahlen müssen viel stärker als Handlungsaufforderung verstanden werden, um ein ausgeglichenes regionales Wachstum in (Süd)Hessen zu erzielen; so im ländlichen Raum Infrastruktur dauerhaft wirtschaftlich zu halten und die Überlastung von Infrastruktur in den Agglomerationsräumen zu verhindern.

Forderung 2 bezieht sich auf Punkt 4.2.2 auf Seite 24 des Entwurfs, genauer auf folgendes Zitat:

„Entwicklungachsen bieten aufgrund leistungsfähiger Verkehrsverbindungen zwischen Metropolen und zentralen Orten besonders günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklungen.“

Statt sich fortwährend auf bereits eigendynamisch entwickelnde Entwicklungachsen entlang längst überlasteter Verkehrswege zwischen Metropolen zu konzentrieren, sollte man sich auf bisher vernachlässigte Verkehrsachsen und Siedlungsräume konzentrieren. Dort bestehende Infrastruktur muss erhalten und ausgebaut werden, auch um bestehende Haupt-Achsen zu entlasten.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main
Sparkasse Odenwaldkreis
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

Forderung 3 bezieht sich auf den Punkt 4.2.4-3. Der hier formulierte Grundsatz muss ergänzt werden um folgenden weiteren Stichpunkt:

„insbesondere auch digitale Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, sowie Arbeitsplätze für Hochqualifizierte auf dem Land gefördert werden“

In der derzeitigen Formulierung wird der ländliche Raum zum Kompensationsraum reduziert, der den städtischen Raum mit Energie, Naherholung und landwirtschaftlichen Produkten versorgt. Dies bietet ländlichen Regionen keine ausreichende Zukunftsperspektive. Fachkräften und jungen Erwachsenen müssen Bleibeperspektiven geboten werden, die kein lebenslanges Pendeln einschließen.

Forderung 4 bezieht sich auf den Punkt 4.2.4-4. Beim hier formulierten Grundsatz ist für die Umsetzung zu sorgen – und zwar von der formulierenden Stelle – also dem Land Hessen. Der Vorrang der Innenentwicklung scheitert in der Praxis an der deutlich komplizierteren Verfügbarkeit von Immobilien und der allgemeinen Komplexität des Themas, sowie am Mangel von Personalressourcen in den Kommunen. **Wir fordern eine adäquate finanzielle und personelle Ausstattung der Kommunen, um den Vorrang der Innenentwicklung umsetzen zu können.**

Forderung 5 knüpft wie die vorhergehende an Punkt 4.2.4-4 an. Der dritte Stichpunkt soll umformuliert werden und lauten:

„die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung vorrangig durch fahrplangebundenen und flexiblen Öffentlichen Verkehr, sowie eine ausreichende PKW-Infrastruktur gesichert werden.“

Auch mit Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und damit verbesserter, flexibler ÖPNV-Angebote, kann eine Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse im dünn besiedelten Raum auf absehbare Zeit nicht ohne den PKW gedacht werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bedienung von Mobilitätsbedürfnissen durch öffentliche Verkehrsmittel ein wichtiges Thema ist, die Kommunen und Kreise hierbei aber weitgehend allein gelassen werden. Wenn solche Grundsätze im LEP hinterlegt werden, müssen diese auch von Landesseite mit Maßnahmen unterstützt werden.

Forderung 6 bezieht sich auf die Begründung zu 4.2.4-1 bis 4.2.4-4, genauer auf folgendes Zitat: *„Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Hierzu dient auch der vom Umweltressort aufzustellende Aktionsplan Ländlicher Raum“* (S. 28)

Ein Aktionsplan für die Entwicklung städtischer Räume würde nicht vom Umweltministerium erarbeitet werden. Bei der Planung der wirtschaftlichen Zukunft des ländlichen Raumes muss genau dieses Thema im Zentrum stehen, natürlich mit angemessener Beachtung des Umweltschutzes. Der Umweltschutz darf aber hier nicht die Ausgangsperspektive sein.

Forderung 7 bezieht sich auf folgende Zitate:

- *„In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.“* (S.29)
- *„5.1-5 (Z) Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen ist zu prüfen.“* (S. 29)

-
- „Zur Stärkung des Zentrale-Orte-Konzeptes werden sowohl im Ländlichen Raum als auch im Verdichtungsraum ober- und mittelzentrale Kooperationen ausgewiesen.“ (S. 30)

Die auf S. 29 f. formulierten Kategorien wurden scheinbar nur als theoretisches Ziel festgestellt. Sie müssen sich in der ausgewiesenen Systematik wiederfinden. Warum in den Kategorien keine Kooperationen mit oberzentralen Teilfunktionen vorgesehen sind, ist nicht nachvollziehbar (vgl. S. 33)

Erbach und Michelstadt erfüllen diese oberzentralen Teilfunktionen und stehen z.B. Bad Hersfeld (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums) auch in der Einwohnerzahl nicht nach, zumal es sich um einen gemeinsamen baulichen Stadtkörper mit zwei historischen Ortskernen handelt.

Forderung 8:

Die völlig abwegige Zuordnung der Gersprenztal- und Unterzent-Kommunen zu Groß-Umstadt muss korrigiert werden.

Erläuterung:

Erbach und Michelstadt als Mittelzentren PLUS haben nach derzeitigem Entwurf einen kaum über die eigene Gemarkung hinausgehenden Einzugsbereich. Die Zuweisung von Gersprenztal und Unterzent zu Groß-Umstadt ist realitätsfern, weil die Menschen dort in jeder Hinsicht viel eher am Zentrum des Odenwaldkreises orientiert sind. Dies betrifft Wirtschaft, Bildung, Politik, Vereinsleben sowie sämtliche andere gesellschaftliche Funktionen. Die Geomorphologie stellt ein weiteres Hindernis nach Norden dar.

Deklariertes Ziel des LEP als Planungsinstrument ist die Stärkung des ländlichen Raumes und der dortigen Zentren. In der hier präsentierten Zuordnung wird dies aber ignoriert – die Zentrenfunktionen von Erbach und Michelstadt für den Odenwaldkreis ebenso wie der Fakt, dass der Odenwaldkreis und seine nördlichen Gemeinden nicht die Peripherie von Groß-Umstadt sind, sondern eine eigenständige dynamische ländliche Region.

Planerisch muss **Erbach/Michelstadt** als **kooperatives Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums** gelten – noch nicht vorhandene Teilfunktionen müssen ausgebaut werden.

Weiterhin erscheint die Zuweisung im vorliegenden Entwurf als äußerst fragwürdig, da das Regionale Entwicklungskonzept Südhessen, welches als Basis für die Fortschreibung des LEP fungieren sollte, die Städte und Gemeinden entlang der B45 allgemein als Impulszentrum definiert hat. Die Verbundenheit von Breuberg, Höchst, Bad König, Erbach und Michelstadt wurde also auch hier betont. Warum also erst im Rahmen des REK Südhessen eine solch intensive Auseinandersetzung mit den Verhältnissen vor Ort betrieben wurde, wenn anschließend im LEP all diese Erkenntnisse über Bord geworfen werden, ist nicht nachvollziehbar.

Forderung 9:

Das Zentrale-Orte-System in seiner vorliegenden Form ist überholt und dient nicht dem Ziel der Gleichheit der Lebensbedingungen in ganz Hessen. Ganz im Gegenteil: Es verschärft die Gegensätze im Land zusätzlich, denn es stärkt vorhandene große Zentren und lässt die Bedeutung von Unterzentren zu großen Teilen völlig außer Acht. Die monozentrale Zuordnung von Mittelbereichen entspricht nicht der Realität. Nur mit einer ausreichenden Förderung der Unterzentren und der Ortskerne allgemein können diese in die Lage versetzt

werden, bislang unterversorgte Gebiete gleichwertig zu versorgen und damit dem Verfassungsziel Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen zu entsprechen. Daher müssen insbesondere auch kooperative Mittelzentren (L III im Ländlichen Raum) innerhalb von bestehenden Mittelbereichen ausgewiesen werden. Für den Odenwaldkreis bedeutet das konkret, dass Brensbach, Reichelsheim und Fränkisch-Crumbach sowie Breuberg und Höchst jeweils als kooperatives „Mittelzentrum L III in Kooperation im Ländlichen Raum“ ausgewiesen werden müssen.

Forderung 10 bezieht sich auf folgende Zitate:

- „Es wird angestrebt, die mittel- und oberzentralen Kooperationen in einem fünfjährigen Turnus zu evaluieren“ (S. 30)
- „Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen“ (S. 30)

Die Evaluation von mittel- und oberzentralen Kooperationen muss mit dem Ziel der strategischen Unterstützung erfolgen, nicht im Kontext einer möglichen Entziehung des Zentrums-Status. Als Entwicklungsplan muss der LEP funktionierende Zentren fördern, nicht fortlaufend als Status vergeben und entziehen.

Unterstützungsleistungen müssen bedarfsgerecht allen Kooperationen offenstehen. Die Übertragung von Erkenntnissen aus Modellprojekten in die eigene Praxis stellt für nicht ausgewählte Kooperationen einen deutlich geringeren Mehrwert dar.

Forderung 11 bezieht sich auf den Punkt 5.3.1.3.

Hier muss der Ausbau von Studienmöglichkeiten im Ländlichen Raum explizit zum Grundsatz erhoben werden. Dies stellt einen wichtigen Baustein dar, um landesplanerisch die starken Abwanderungsströme junger Erwachsener aufzuhalten.

Forderung 12 bezieht sich auf den Punkt 5.3.2.1 im Entwurf.

Der Ausbau von Studienmöglichkeiten im Ländlichen Raum muss explizit zum Grundsatz erhoben werden. Dies stellt einen wichtigen Baustein dar, um landesplanerisch die starken Abwanderungsströme junger Erwachsener aufzuhalten.

Forderung 13 bezieht sich auf den Punkt 5.3.2.2. im Entwurf.

Sowohl den Angeboten für Jugendlichen als auch dem vermehrten Angebot von Mehrgenerationen-Häusern, bzw. insgesamt barrierefreiem Wohnen kommen wichtige Rollen für die Zukunft des ländlichen Raumes zu. Wir begrüßen die Erwähnung dieser Themen im LEP und rechnen mit entsprechender Unterstützung.

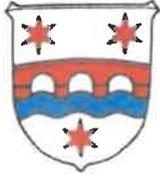
Neben diesen inhaltlichen Anpassungen fordern wir außerdem folgende **Richtigstellungen**:

1. Bezüglich folgenden Zitats: „Der Dünn besiedelte Ländliche Raum steht aufgrund seiner spezifischen Siedlungsstruktur sowie des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Arbeitsplatz- und wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten vor besonderen Herausforderungen.“ (S. 28). Der Arbeitsplatz- und Bevölkerungsverlust in ländlichen Räumen hat viele Ursachen, der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist mit weitem Abstand nicht der wichtigste dafür. Viel wichtigere Gründe sind, dass attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze fehlen, v.a. im Zuge einer fortschreitenden Akademisierung und dem Strukturwandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Dies muss richtiggestellt werden.

-
2. Bezüglich folgenden Zitats: *„Durch die steigende Lebenserwartung wächst insbesondere im ländlichen Raum der Anteil der älteren, nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung, während der Anteil der jüngeren Bevölkerung aufgrund sinkender Geburtenraten abnimmt.“* (S. 44). Überalterung ist vor allem auch auf den Wegzug junger Erwachsener zurückzuführen. Dies muss ergänzt bzw. verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Matiaske
Landrat des Odenwaldkreises



Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Gemeindevorstand -



Gemeinde Höchst i. Odw., Montmellaner Platz 4, 64739 Höchst i. Odw.

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Abteilung I - Landesentwicklung, Energie
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Abteilung 1 **Allgemeine Verwaltung**
Fachbereich 1.1 **Büroleitung/Organisation,**
 Wahlen/ Satzungs- u. Rechtswesen

Sachbearbeiter/in: Jürgen Mohr (Zimmer 204)
Direktwahl: (06163) 708-20
Telefonzentrale: (06163) 708-0
Telefax: (06163) 708-32
E-Mail: jmohr@hoechst-i-odw.de
Aktenzeichen: Mr
Datum: 18. Juni 2020

Landesentwicklungsplan Hessen 2020
-Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel-
-4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000-
-Durchführung der Beteiligung-
Ihr Schreiben vom 15. Januar 2020, I1-093-c-38-05

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Stadt Breuberg und der Gemeinde Höchst i. Odw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund ihres nachfolgend detailliert geschilderten Verbundes, geben die Stadt Breuberg und die Gemeinde Höchst i. Odw. jeder für sich, aber mit gemeinsamem Wortlaut und gemeinsamen Ziel die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Breuberg und die Gemeinde Höchst i. Odw. sind mit den Inhalten des vorliegenden Entwurfes in wesentlichen Punkten nicht einverstanden. Insbesondere die Nicht-Ausweisung unserer beiden benachbarten Kommunen zu einem Mittelzentrum in Kooperation ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt, ebenso wie die räumliche Zuordnung zu einem Mittelzentrum außerhalb des eigenen Landkreises, namentlich Groß-Umstadt.

Hier soll zur Erläuterung

1. auf die Stellungnahme des Odenwaldkreises zur vergangenen 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes
2. auf die Stellungnahme des Odenwaldkreises zum aktuellen Änderungsverfahren
3. auf die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes als Kommunalen Spitzenverband
4. auf die eigenen Bedenken und Anregungen, auch im Hinblick auf die umliegenden Kommunen eingegangen werden.

1. Stellungnahme des Odenwaldkreises von 2017 zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Bezüglich der Forderung nach einem Mittelzentrum für die Unterzentalkommunen wurde bereits im vergangenen Verfahren folgendes vermerkt:

>Zitatanfang:

„Hierzu werden folgende Abweichungen beantragt:

Einstufung der Gemeinde Höchst i. Odw. in Funktionsergänzung mit der Stadt Breuberg als Mittelzentrum.

Begründung:

Der gesamte nördliche Teil des Odenwaldkreises weist bisher kein Mittelzentrum auf. Die Gemeinden Höchst i. Odw. Lützelbach sowie die Stadt Breuberg liegen in einer räumlichen Entfernung von deutlich mehr als 15 km zum nächsten Mittelzentrum Michelstadt.

Der Stadtteil Sandbach der Stadt Breuberg und der Kernort von Höchst i. Odw. erfüllen als zentrale Orte Versorgungsaufgaben des gehobenen Bedarfs in einer engen räumlichen und funktionalen Kooperation, obwohl sie bislang nur als Unterzentrum eingestuft sind.

In Verbindung dieser unmittelbar benachbarten zentralen Orte nehmen sie allerdings eindeutig mittelzentrale Funktionen ein. Ein Mittelbereich, bestehend aus Höchst i. Odw. Breuberg und Lützelbach, ist mit ca. 25.800 Einwohnern ausreichend groß (Höchst 10.100, Breuberg 8.100, Lützelbach 7.700 Einwohner). Schon damit liegen die Voraussetzungen für die benötigte Einwohnerzahl eines Mittelbereichs im ländlichen Raum vor, der nach den Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes Z. 4.2.2.2 von 2000 im ländlichen Raum nicht die Zahl von 20.000 Einwohnern unterschreiten darf.

Nach den Aussagen des Landesentwicklungsplanes 2000 sind im ländlichen Raum Mittelzentren als Zentren städtischen Lebens und als Arbeitsmarktschwerpunkte für eine nachhaltige Entwicklung des Raumes besonders bedeutsam. In Höchst i. Odw. und in Breuberg liegt der Arbeitsmarktschwerpunkt des gesamten Odenwaldkreises, während sich im Kernort Höchst i. Odw. ein Einzelhandelsschwerpunkt entwickelt hat, der Versorgungsfunktionen über die Nahversorgung hinaus auch für die Stadt Breuberg bzw. für die Gemeinde Lützelbach aufweist.

Die mittelzentrale Ausweisung ist insbesondere auch durch Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Sportstätten, Klinik und Museen) sowie mit 3 Haltepunkten im schienengebundenen Regionalverkehr gerechtfertigt.

...

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Funktionen im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zur Versorgung der Bevölkerung des nördlichen Odenwaldkreises ist daher die gemeinsame Einstufung als Mittelzentrum im Sinne eines gemeinsamen Zentralortes für die weitere Entwicklung des nördlichen Teils des Odenwaldkreises und seiner Bevölkerung von existenzieller Bedeutung, da die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Michelstadt aufgrund der Verkehrsverhältnisse (B 426/ B45) oft mit einem nicht vertretbaren Zeitaufwand verbunden ist.

Damit sind für die Stadt Breuberg und die Gemeinde Höchst die formalen Anforderungen an ein Mittelzentrum gemäß LEP 2000 erfüllt.

...

Die Einstufung von Breuberg und Höchst i. Odw. als Mittelzentrum ist aber auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die bestehende Wirtschaftsstruktur mit einem dominierenden Großunternehmen (Reifenwerke) muss für die Zukunft vielfältiger werden, um so auch flexibler auf wirtschaftliche Krisen reagieren zu können. **Auch vor diesem Hintergrund ist die mit der Einstufung als Grundzentrum verbundene Einschränkung - Gewerbeflächenbedarf von unter 5 ha – für die Gemeinde Höchst und die Stadt Breuberg im Hinblick auf den wirtschaftlichen Strukturwandel nicht hinnehmbar."**

>Zitatende

Diese damalige Forderung, welche von uns vollumfänglich geteilt und unterstützt wird, wurde bei der jetzigen Änderung des Landesentwicklungsplanes nicht nur nicht gewürdigt, sie wurde vielmehr zum Nachteil der Unterzentkommunen und des Odenwaldkreises umgesetzt.

Die geforderten Mittelzentrumseinstufungen wurden nicht vorgenommen und durch Zuordnung der Unterzentkommunen zu einem Mittelzentrum in einem benachbarten Kreis wurden die räumlichen Distanzen nur marginal vermindert aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises und das stabile Kreisgefüge nachhaltig geschwächt.

Hierdurch wird überaus deutlich, dass die wirtschaftlichen Interessen des Odenwaldkreises und seiner Kommunen, hier insbesondere die Unterzentkommunen, als nicht beachtens- oder erhaltenswert eingestuft werden und diese zugunsten ohnehin schon wirtschaftlich stärkerer Regionen, hier Landkreis Darmstadt-Dieburg, geopfert werden.

2. Aktuelle Stellungnahme des Odenwaldkreises zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Wie bereits die Stellungnahme zur 3. Änderung wird auch die aktuelle Stellungnahme des Odenwaldkreises von uns vollumfänglich geteilt und unterstützt.

Hervorzuheben ist aus unserer Sicht die Einlassung zum Zentralörtlichen System, hier insbesondere:

>Zitatanfang

„Forderung 8:

Die völlig abwegige Zuordnung der Gersprenztal- und Unterzent-Kommunen zu Groß-Umstadt muss korrigiert werden.

Forderung 9:

Für den Odenwaldkreis bedeutet das konkret, dass Brensbach, Reichelsheim und Fränkisch-Crumbach sowie Breuberg und Höchst jeweils als kooperatives „Mittelzentrum L III in Kooperation im Ländlichen Raum“ ausgewiesen werden müssen.

>Zitatende

3. Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes als Kommunalen Spitzenverband

Der HSGB bemängelt zu Recht, dass für ländliche Räume keine Ziele definiert werden.

Wir teilen dies vollumfänglich. Scheinbar ist dem Planersteller die Weiterentwicklung ohnehin schon strukturstarker Gebiete wichtig, dass strukturschwache Gebiete weiter geschwächt werden, wird dabei in Kauf genommen.

Anregungen der Stadt Breuberg und der Gemeinde Höchst i. Odw. hinsichtlich der fehlenden Ziele für den ländlichen Raum

In Kapitel 4.2.3 werden die Ziele und Grundsätze für die Verdichtungsräume dargestellt. Es handelt sich hierbei um drei Ziele und fünf Grundsätze zur Entwicklung der Verdichtungsräume mit anschließender Begründung.

In Kapitel 4.2.4. (S.27) sollen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellt werden. Leider sind in diesem Kapitel keine Ziele definiert, es werden lediglich vier Grundsätze aufgestellt. Die Grundsätze werden anschließend begründet.

Forderung: Ergänzung der Ziele für den ländlichen Raum
Folgende Ziele sollten dabei berücksichtigt werden:

1. Für die Entwicklung zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsräume soll eine Neuinanspruchnahme von Flächen gewährleistet werden.
2. Die Innenentwicklung soll ein angemessenes modernes Wohnumfeld, für Familien jeden Alters, in den Ortskernen schaffen. Ein Konzept zur Abwägung v.a. des Denkmalschutzes zur Erhaltung der Dorfstrukturen und für einen angemessenen modernen Wohn- und Dienstleistungsraum ist zu erarbeiten.
3. Im ländlichen Raum ist Schutz und Förderung der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe erforderlich. Die Anbindung der Gewerbegebiete an den ÖPNV und an die überregionalen Straßen soll weiter ausgebaut werden. Die Digitalisierung (u.a. der Ausbau von Breitband und Mobilfunk) im ländlichen Raum soll die Entwicklung von jungen Unternehmen und die Ansiedlung von jungen Menschen im ländlichen Raum fördern.
4. Der ländliche Raum darf nicht vorrangig als Standort für Windenergieanlagen vorgesehen werden, da diese Nutzung in den Verdichtungsräumen z. B. keine Akzeptanz findet. Hier sollten die hierzu erarbeiteten lokalen Konzepte wie der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Odenwaldkreises Anwendung finden.

4. Bedenken und Anregungen der Stadt Breuberg und der Gemeinde Höchst i. Odw. zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Bezüglich des systematischen Vorgehens wird zunächst auf einzelne Positionen der Änderung zum LEP eingegangen (**I.**), nachfolgend dann zu relevanten Gegebenheiten und Einrichtungen, die eine Einstufung der Stadt Breuberg im räumlichen Verbund mit der Gemeinde Höchst i. Odw. zu einem Mittelzentrum rechtfertigen (**II.**).

4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

I.

Abschnitt 3.1., S. 5

Sie erwarten zweistellige Abnahmeraten hinsichtlich der Bevölkerung für den Odenwaldkreis bis zum Jahr 2050. Mit Ihren Vorgaben des LEP unterstützen und fördern Sie dies. Eine Umkehr zu einem Bevölkerungszuwachs oder zumindest einer Bevölkerungsbeibehaltung kann durch Ausweisung als Mittelzentrum gefördert werden.

Hierdurch werden auch die erheblich verdichteten Ballungsräume mit entsprechender Wohnungsverknappung entlastet und der Bevölkerung nicht immer weiter steigende Wohnungskosten abverlangt (siehe auch Stellungnahme des Odenwaldkreises zu I.). In einer besonders positiven Entwicklung der Stadt Breuberg ist festzustellen, dass seit 4 Jahren keine Bevölkerungsschrumpfung und gleichzeitig ein erhöhter Bedarf an Wohnraum zu verzeichnen ist. In einer besonders positiven Entwicklung der Gemeinde Höchst i. Odw. ist festzustellen, dass seit 4 Jahren ein Bevölkerungszuwachs stetig zu verzeichnen ist.

Abschnitt 3.3, S. 7

Sie beschreiben die Schaffung und Sicherung von einkommensstarken Arbeitsplätzen als vorrangiges Ziel regionaler Strukturpolitik. Mit Ihrer Nicht-Ausweisung der Unterzentrkommunen als Mittelzentrum und mit der Zuordnung zu einem Nachbarkreis sorgen Sie aber für das genaue Gegenteil und verstoßen damit gegen eigene Grundsätze.

Abschnitt 4.1, S. 11 und S. 14

Sie beschreiben die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums insbesondere hinsichtlich der Mobilität als landespolitisches Ziel mit hoher Priorität. Mobilität, insbesondere ÖPNV, wird sich aber nur dort weiterentwickeln, wo die sonstige Infrastrukturversorgung gesichert ist. Mit Ihren Planungen fördern Sie jedoch den wirtschaftlichen Niedergang der ländlichen Odenwaldregion und werden damit zu einer weiteren Mobilitätseinschränkung beitragen und den von Ihnen angestrebten Strukturwandel nicht erreichen.

Abschnitt 4.2, S. 19

Durch den LEP werden neue Mindestdichtewerte für neue Baugebiete eingeführt und zwar differenziert nach den Raumstrukturen, allerdings unterschiedlich in Nord- und Mittelhessen gegenüber Südhessen. So ist in Südhessen eine Mindestdichte von 25 Wohneinheiten je ha für den ländlichen Raum vorgeschrieben, während der ländliche Raum im übrigen Hessen nur eine Mindestdichte von 20 Wohneinheiten je ha aufweisen muss. Diese Ungleichbehandlung ist auch nicht begründet, sodass auch für den ländlichen Raum in Südhessen hier eine Mindestdichte von 20 Wohneinheiten je ha gefordert wird.

Abbildung 3, S. 21

Sie bezeichnen unsere Region als ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Anstatt diese Ansätze aber zu fördern, wird der Entwurf des LEP zu einer Stagnation beitragen, wenn nicht gar zu einer Entwicklung hin zum dünn besiedelten ländlichen Raum. Das aber ist gerade nicht regional- oder landesplanerisches Ziel.

Abschnitt 4.2, S. 27

Nach der weiteren Ausführung des Ministeriums in den FAQ zum LEP 2020 haben die nicht besiedelten Flächen in ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und die **erneuerbaren Energien**.

In Verdichtungsräumen steht dagegen der weitgehende Erhalt zusammenhängender und attraktiv gestalteter Landschaftsräume im Vordergrund, um Naherholung zu ermöglichen und dem regionalen Klimaschutz zu dienen.

Nach den Ergebnissen der gemeinsamen Flächennutzungsplanung des Odenwaldkreises zur Regelung von Standorten von Windenergieanlagen weisen weder die Gemeinde Höchst i. Odw. noch die Stadt Breuberg aufgrund der vielfältigen artenschutzrechtlichen Probleme eine besondere Bedeutung als Standort für Windenergieanlagen auf.

Wir fordern deshalb, auch in den ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen den erneuerbaren Energien keine besondere Bedeutung für die Raumstruktur einzuräumen.

Hilfsweise wird beantragt, vor diesem Hintergrund dem Verdichtungsraum zugeordnet zu werden, zumal ohnehin nicht nachvollziehbar ist, warum die Kommunen im Weschnitztal alle dem Verdichtungsraum zugeordnet werden, das Mümlingtal dagegen dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

Abschnitt 4.2, S. 28

Sie erachten für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot als einen wesentlichen Faktor, werden aber mit der Nicht-Aufwertung unserer Gemeinde oder der Unterzent als Gemeinschaft eher deren Zukunft aufs Spiel setzen.

Abbildung 4, S. 33

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Odenwaldkreis von Verdichtungsräumen umgrenzt wird. Anstatt eine Annäherung der Regionen zu erreichen, werden Sie die Unterschiede weiter verstärken und damit eine zunehmende Spaltung der Bevölkerung in „reiche Stadtbürger“ und „arme Landbevölkerung“ bewirken.

Abschnitt 5.2.2, S. 36 und S. 39

Ihre Beschreibung zu Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) trifft vollständig auf die Stadt Breuberg und Höchst i. Odw. zu. Die Einstufung der Unterzentkommunen Stadt Breuberg und Höchst i. Odw. als Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) ist folgerichtig gerechtfertigt.

Abschnitt 6, S. 50

Durch das Zentralitätsgebot verhindern Sie für die Unterzent großflächige Einzelhandelsvorhaben und lassen diese nur bis zu einer Größe von 2.000m² zur Grundversorgung zu. Damit sprechen Sie kein Gebot aus, sondern vielmehr ein Verbot zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung und damit zur Steigerung des Wohlbefindens der Bevölkerung. Es wird deshalb beantragt, im Kap. 6.1 (Z) die **Verkaufsflächenbegrenzung** von 2.000 m² für großflächige Einzelhandelsvorhaben in Grundzentren **zu streichen**.

Vor diesem Hintergrund soll deshalb durch den Wegfall der Verkaufsflächenbegrenzung, insbesondere zur Sicherung ihrer jeweiligen Nahversorgung, jeweils eigenständig vor Ort entschieden werden können, an welchen aus kommunaler Sicht geeigneten Standorten derartige Einrichtungen zugelassen werden sollen.

Dies auch im Hinblick darauf, dass die übrigen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes 2020 zum Einzelhandel ohnehin einzuhalten sind, zu denen u.a. auch das sogenannte „Beeinträchtigungsverbot“ gehört (großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach ihrer Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standort- und Nachbarkommunen nicht beeinträchtigen).

Abschnitt 6, S. 51

Es wird beantragt, in dem Ziel 6-3, 3. Absatz, wonach „bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen sind“ das Wort „**vertieft**“ zu streichen. Im Hinblick darauf, dass für solche großflächigen Einzelhandelsvorhaben stets eine Bauleitplanung erforderlich wird und sich diese Ermittlungspflicht schon aus dem Abwägungsgebot in der Bauleitplanung ergibt, wird diese Regelung einerseits für eine überflüssige landesplanerische Regelung gehalten und andererseits wird ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit gesehen, falls neben den bauplanungsrechtlich bestehenden Regelungen eine ergänzende sogenannte vertiefende Prüfung von Umweltauswirkungen sowie zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aufgrund dieses Zieles erfolgen soll. Es ist vor diesem Hintergrund nicht erstaunlich, dass zu diesem Absatz im Kap. 6-3 (Z) auch keine Begründung zu diesem Ziel formuliert wurde. Daher ist das Wort „vertieft“ aus dem Satz zu streichen.

Ebenso ist das Ziel 6-6 **„Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu bewerten“** vollständig zu streichen.

In der Begründung zu diesem Kap. 6.1 (Z) ist formuliert, dass bei einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m² davon auszugehen ist, dass ein solches Vorhaben nicht der Grundversorgung dient und auch nicht raumverträglich ist. Diese knappe Begründung zur Begrenzung der Verkaufsfläche auf 2.000 m² ist weder nachvollziehbar noch in irgendeiner Weise gerechtfertigt, zumal dies nicht nur für einen einzelnen Betrieb, sondern auch für eine sogenannte Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben (wie z.B. von Supermarkt und Getränkemarkt) gelten soll.

Bei heute marktgängigen Verkaufsflächen, z.B. für nahversorgungsrelevante Lebensmittelvollsortimenter, von ca. 1.500 m² bis 1.800 m² ist diese Begrenzung nicht mehr zeitgemäß und oftmals schon durch eine Verkaufsstelle „aufgebraucht“, sodass beispielsweise ein Vollsortimentsmarkt nicht noch durch einen Getränkemarkt oder eine Drogerie ergänzt werden kann. Auch sind insbesondere heutige Lebensmittelmärkte auf größere Flächen allein schon deshalb angewiesen, um das von den Verbrauchern gewünschte umfassende Warenangebot auch kundenfreundlich präsentieren zu können.

Die o. g. Beschränkung ist umso mehr problematisch, als gemäß der Begründung zum Kap. 6-3 des LEP 2020 zu den innenstadtrelevanten Sortimenten für die Grundversorgung neben Nahrungs- und Genussmitteln auch Drogeriewaren zählen.

Durch den insbesondere in Höchst i. Odw. bereits vorhandenen Bestand an Einzelhandelsunternehmen ist eine bedarfsgerechte weitere Einzelhandelsentwicklung beispielsweise für einen zusätzlichen Fachmarkt unterbunden. Vielmehr müssen Gemeinden nach dem Ziel 6-6 nun eine solche Entwicklung vorsorglich unterbinden. Dies ist nicht mit der kommunalen Planungshoheit vereinbar.

II.

Die Stadt Breuberg und die Gemeinde Höchst i. Odw. bilden in direkter Nachbarschaft mit einer Entfernung von ca. 3,5 km ein LIII Mittelzentrum, angesiedelt zwischen dem VI MZ Plus der Stadt Groß-Umstadt und den LI MZ Plus der Städte Michelstadt und Erbach.

Die übergemeindlichen Strukturen werden in den Bereichen Arbeitsmarkt, Anbindung an den Schienenverkehr, Schulen mit übergemeindlicher und über den Odenwaldkreis (Schüler aus dem Kreis Darmstadt-Dieburg und dem Kreis Miltenberg besuchen die Schulen in Breuberg und Höchst i. Odw.) hinausgehender Bedeutung deutlich. Übergemeindliche Einkaufsstrukturen sowie eine Auswahl an Fachärzten in Höchst i. Odw. und Breuberg sind vorhanden und bieten eine wichtige Säule der Infrastruktur für Breuberg, Höchst i. Odw., Teile von Lützelbach und sonstigen Nachbargemeinden.

Im Einzelnen werden Gegebenheiten und Einrichtungen, die eine Einstufung der Stadt Breuberg in Kooperation mit der Gemeinde Höchst i. Odw. im räumlichen Verbund zu einem Mittelzentrum rechtfertigen, aufgeführt. Die Ausführungen erfolgen auf Grundlage der Begründung zu den Mittelzentren 5.2.2-1, S. 39 sowie der Begründung für Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (LIII) S. 40/41.

Einwohnerzahlen

Hier wird auf die Stellungnahme des Odenwaldkreises zur 3. Änderung des LEP verwiesen, die bereits damals klargestellt hat, dass hinsichtlich der für ein Mittelzentrum erwarteten Einwohnerzahl von über 20.000 Einwohnern im Mittelbereich eine Übereinstimmung vorliegt. Diese besteht unverändert. Ebenso weist der Kernort Höchst allein eine Einwohnerzahl von ca. 6400 Einwohnern zum 30.06.2019 auf und erfüllt damit die Mindestzahl für ein Mittelzentrum im ländlichen Raum in vollem Umfang.

Bildung und Kultur

Am Schulstandort Höchst i. Odw. bestehen studienqualifizierende Bildungsgänge.

Es besteht eine Bücherei in kirchlicher Trägerschaft sowie ein Kino mit zwei Sälen, mit Bedeutung auch für den Nachbarkreis, hier Landkreis Darmstadt-Dieburg, Mittelzentrum Groß-Umstadt.

Am Schulstandort Breuberg besteht eine enge Kooperation mit allen Ausbildungsbetrieben im gesamten Odenwaldkreis.

Im Bürgerhaus von Höchst i. Odw. sind Veranstaltungssäle vorhanden, mit überregionalem Kulturangebot mit teilweise hohem Besucherverkehr, mit eigens geschaffenen Parkmöglichkeiten für den Individualverkehr und unmittelbar angrenzenden ÖPNV-Haltestellen.

Die Burg Breuberg als eine der künstlerisch und wehrtechnisch bedeutendsten und besterhaltenen Höhenburgen in Hessen ist ein bedeutendes touristisches Ziel. Dort gibt es neben den historischen Räumen ein regional bedeutsames Museum und eine überregional bedeutsame Jugendherberge. Überregionale Kulturveranstaltungen finden auf der Burg Breuberg sowie in städtischen Liegenschaften der Stadt Breuberg statt.

Soziales und Sport

Die Stadt Breuberg verfügt, in Ergänzung zum Fachärzteezentrum in Höchst i. Odw., über eine gute haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung in ansässigen Praxen, sowie ein Fachkrankenhaus für Psychosomatik mit überregionaler Bedeutung (**MEDIAN Klinik Odenwald**). Als Akutversorger im Bereich Psychosomatik und Psychotherapie bietet das Fachkrankenhaus voll- wie teilstationäre Behandlungskapazitäten sowie eine Rehabilitationsklinik mit den Leistungsschwerpunkten Psychosomatik und Abhängigkeitserkrankungen). Die Beschränkung der Zentralitätskriterien in der „Studie zur empirischen Überprüfung der zentralen Orte in Hessen“ auf Akutkrankenhäuser zur Regelversorgung ist nicht nachvollziehbar, da die vorgenannte Fachklinik hier ebenfalls der (überregionalen) Akutversorgung dient.

Eine Tagesklinik speziell für Kinder und Jugendliche der Fachrichtung Psychiatrie ist in Höchst ebenfalls vorhanden.

Neben Einrichtungen in Michelstadt und Erbach unterhält die Diakonie des Odenwaldkreises Fachstellen in Breuberg Neustadt, das Lebensraum Kopfsteinpflaster der Jugendwerkstätten Odenwaldkreis, sowie die Diakoniestation Breuberg. Die Einrichtungen sind für Menschen aus der Region und bieten Betreuung und Beratungen an. Die Diakonie und die Höchster Sozialstation verrichten ihre Dienste über die Stadt- und Gemeindegrenzen hinweg.

Einrichtungen der Seniorenpflege, sei es in Pflegeheimen oder in Anlagen für Betreutes Wohnen, sind überregional von Bedeutung.

Regional bedeutsame Sportstätten für Kreismeisterschaften oder auch Landesmeisterschaften stehen in der Stadt Breuberg zur Verfügung. Der überregional bedeutsame Klettersteig, von der Sektion Starkenburg des Deutschen Alpenvereins betrieben, liegt im Stadtgebiet der Stadt Breuberg. Der Breitensport ist, mit den 80 Vereinen in Breuberg und dem in der Kerngemeinde Höchst i. Odw. ansässigen Turn- und Sportverein als größter Verein des Odenwaldkreises mit zahlreichen Sparten, bestens aufgestellt.

Kreishallenschwimmbäder im Breuberger Stadtteil Rai-Breitenbach und in Höchst i. Odw. sowie 2 kommunale Freibäder stehen der Bevölkerung zur Verfügung.

Einzelhandel

Insbesondere die Gemeinde Höchst i. Odw., aber auch Breuberg, verfügen über zahlreiche Fach- und Lebensmittelmärkte, teilweise auch großflächig.

In Höchst i. Odw. ist zudem eine Einkaufsstraße mit zahlreichen Einzelhandelsgeschäften des Non-Food-Bereiches anzutreffen einschließlich eines großflächigen Kaufhauses, insbesondere im Textilbereich.

Ebenso bestehen Wochenmärkte für den Lebensmittelbereich sowie wiederkehrende Flohmärkte mit überregionaler Bedeutung.

Verkehr

Die Stadt Breuberg ist über das ÖPNV-Netz in enger Stundentaktung direkt an die Gemeinde Höchst i. Odw. angebunden. In der Höchster Kerngemeinde gibt es einen Bahnhof, der die Unterzentrkommunen an den regionalen Schienenverkehr anbindet. Die Gemeinde Höchst i. Odw. verfügt insgesamt über 3 Bahnhalte, zudem in der Kerngemeinde über eine großzügige P+R-Anlage sowie über ein ÖPNV-Netz, welches sowohl den innergemeindlichen Verkehr sicherstellt, als auch den regionalen und überregionalen Verkehr.

Das Radverkehrsnetz ist grundsätzlich gut ausgebaut.

Wir verweisen jedoch nochmals auf die Forderung des Odenwaldkreises zur 3. Änderung des LEP, wonach in der Radschnellverbindungen nicht nur innerhalb der Ober- und Mittelzentren sowie zwischen den Oberzentren und den umgebenden Mittelzentren eingerichtet werden sollen, sondern zur Vermeidung von Nachteilen für den ländlichen Raum zum Beispiel auch im Mümlingtal.

Verwaltungen

In Höchst ist die einzige Polizeistation für den nördlichen Odenwaldkreis vorhanden. Die nächsten Polizeidienststellen befinden sich in den Mittelzentren Dieburg oder Erbach. Die in der „*Studie zur empirischen Überprüfung der zentralen Orte in Hessen*“ der *Hessen Agentur GmbH*, Wiesbaden vom Oktober 2019 vorgenommene Beschränkung bei der Bewertung der Behörden für die Zentralitätskriterien ausschließlich auf das Vorhandensein von Finanzämtern und Kreisverwaltungen ist nicht sachgerecht; hier sollten alle Landesbehördenstandorte gleich berücksichtigt werden.

Gemeinde- und Stadtverwaltungen sind vorhanden, die Gerichtsbarkeit wird durch Ortsgerichte und Schiedsämter wahrgenommen.

In vielen Bereichen wie beispielsweise dem Ordnungsamt oder der Wasserversorgung besteht eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommunen Höchst i. Odw. und Breuberg. Projektbezogen (z.B. Straßenzustandskataster, Onlinezugangsgesetz) wird die Zusammenarbeit in anderen Bereichen gestärkt und die interkommunale Zusammenarbeit gepflegt. Der Anspruch ist, diese Synergieeffekte zu nutzen und die Zusammenarbeit weiter auszubauen. Mit Unterstützung des Landes, auch durch entsprechende Fördermittel, gäbe das der Weiterentwicklung der Unterzent im Odenwaldkreis einen enormen Fortschritt und wäre ein Gewinn für die Entwicklung im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

Zentralität

Ein wichtiges Kriterium für die Zuordnung zu einem bestimmten Typ Grund- oder Mittelzentrum sind die Kriterien für eine Zentralörtlichkeit gemäß der „Studie zur empirischen Überprüfung der zentralen Orte in Hessen“ der Hessen Agentur GmbH, Wiesbaden vom Oktober 2019. Diese Auswertung ergibt für Höchst eine Zentralität von 18 und für Breuberg von 9 Punkten.

Insgesamt liegt für Höchst eine im Vergleich zu den übrigen Grundzentren im Regierungspräsidium Darmstadt sehr hohe Klassifikation vor, die teilweise die Zentralität sehr viel größerer (und als Mittelzentrum eingestufte) Städte wie zum Beispiel Pfungstadt übersteigt. Auch dies zeigt bereits – trotz der im Vorfeld geäußerten Kritik an dieser Studie – die hohe Zentralität und rechtfertigt eine Einstufung als Mittelzentrum.

Mittelbereich

Die im LEP vorgesehene Zuordnung zum Mittelzentrum Groß-Umstadt wird abgelehnt. Die Zuordnung von Höchst und Breuberg sowie Lützelbach zu einem Mittelbereich Groß-Umstadt widerspricht siedlungsstrukturellen und topographischen Gegebenheiten. Vielmehr sind diese Gemeinden schon historisch als „Unterzent“ eher zum Zentrum des Odenwaldkreises hin orientiert. Diese 3 Gemeinden stellen eine eigenständige dynamische Region mit dem Arbeitsplatzschwerpunkt des gesamten Odenwaldkreises dar. Daher wird gefordert, für Höchst einen eigenen Mittelbereich bestehend aus den Kommunen Höchst, Breuberg und Lützelbach gemäß der nachfolgenden Karte zu bilden.

Räumliche Lage des Mittelbereichs Groß-Umstadt



Landesentwicklungsplan Hessen 2020
-Durchführung der Beteiligung, Einverständnis, Forderungen-

Die Stadt Breuberg und die Gemeinde Höchst i. Odw. beteiligen sich am Verfahren zur Erstellung der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, erklären sich gemäß den vorgenannten Gründen mit der Entwurfsplanung nicht einverstanden, stellen fest, dass die formalen Anforderungen als Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) erfüllt sind und fordern daher die Einstufung der Unterzentrkommunen Breuberg und Höchst i. Odw. als Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum (L III).

Für Ihre Bemühungen zur Umsetzung dieser Forderung und damit zur Einhaltung regional- und landesplanerischer Vorgaben und zur existenziellen Sicherung unserer Bevölkerung, Wirtschaft und Kultur danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Bitsch, Bürgermeister

